

Theologisches Material zum christlichen Sonntag aus jüngerer Zeit

Zusammenstellung: Walter Boscheinen für KKR-Vorstand Rhein-Sieg als Hintergrundmaterial für politische Stellungnahmen

Quelle: http://www.vatican.va/archive/DEU0035/_P7V.HTM, Katechismus der Katholischen Kirche deutsch

Tag der Gnade und der Arbeitsruhe

2184 So wie Gott „ruhte am siebten Tag, nachdem er sein ganzes Werk vollbracht hatte" (Gen 2,2), so erhält das Leben des Menschen durch die Arbeit und die Ruhe seinen Rhythmus. Die Einsetzung des Tages des Herrn trägt dazu bei, daß alle über genügend Zeit der Ruhe und der Muße verfügen, um ihr familiäres, kulturelles, gesellschaftliches und religiöses Leben zu pflegen [Vgl. GS 67,3,].

2185 Am Sonntag und an den anderen gebotenen Feiertagen sollen die Gläubigen keine Arbeiten oder Tätigkeiten ausüben, die schuldige Gottesverehrung, die Freude am Tag des Herrn, das Verrichten von Werken der Barmherzigkeit und die angemessene Erholung von Geist und Körper verhindern [Vgl. [link] CIC. can, 1247]. Familienpflichten oder wichtige soziale Aufgaben entschuldigen rechtmäßig davon, das Gebot der Sonntagsruhe einzuhalten. Die Gläubigen sollen aber darauf achten, daß berechtigte Entschuldigungen nicht zu Gewohnheiten führen, die für die Gottesverehrung, das Familienleben und die Gesundheit nachteilig sind. Die Liebe zur Wahrheit drängt zu heiliger Muße; die Dringlichkeit der Liebe nimmt willig Arbeit auf sich" (Augustinus, civ. 19,19).

2186 Christen, die über freie Zeit verfügen, sollen an ihre Brüder und Schwestern denken, die die gleichen Bedürfnisse und Rechte haben, sich jedoch aus Gründen der Armut und der Not nicht ausruhen können. Der Sonntag wird in der christlichen Frömmigkeit tradition für gewöhnlich guten Werken und demütigem Dienst an Kranken, Behinderten und alten Menschen gewidmet. Die Christen sollen den Sonntag auch dadurch heiligen, daß sie ihren Angehörigen und Freunden die Zeit und Aufmerksamkeit schenken, die sie ihnen an den übrigen Tagen der Woche zu wenig widmen können. Der Sonntag ist ein Tag der Besinnung, der Stille, der Bildung und des Betrachtens, die das Wachstum des christlichen inneren Lebens fördern.

2187 Die Heiligung der Sonn- und Feiertage erfordert eine gemeinsame Anstrengung. Ein Christ soll sich hüten, einen anderen ohne Not zu etwas zu verpflichten, das ihn daran hindern würde, den Tag des Herrn zu feiern. Auch wenn Veranstaltungen (z. B. sportlicher oder geselliger Art) und gesellschaftliche Notwendigkeiten (wie öffentliche Dienste) von Einzelnen Sonntagsarbeit verlangen, soll sich doch jeder genügend Freizeit nehmen. Christen werden maßvoll und in Liebe darauf bedacht sein, die Auswüchse und Gewalttätigkeiten zu meiden, zu denen es manchmal bei Massenveranstaltungen kommt. Trotz aller wirtschaftlichen Zwänge sollen die Behörden für eine der Ruhe und dem Gottesdienst vorbehaltene Zeit ihrer Bürger sorgen. Die Arbeitgeber haben eine entsprechende Verpflichtung gegenüber ihren Angestellten.

2188 Die Christen sollen darauf hinwirken, daß die Sonntage und kirchlichen Feiertage als gesetzliche Feiertage anerkannt werden, wobei sie die Religionsfreiheit und das Gemeinwohl aller zu achten haben. Sie sollen allen ein öffentliches Beispiel des Gebetes, der Ehrerbietung und der Freude geben und ihre Überlieferungen als einen wertvollen Beitrag zum geistlichen Leben der menschlichen

Gesellschaft verteidigen. Falls die Gesetzgebung des Landes oder andere Gründe zur Sonntagsarbeit verpflichten, soll dieser Tag dennoch als der Tag unserer Erlösung gefeiert werden, der uns an der „festlichen Versammlung“, an der „Gemeinschaft der Erstgeborenen, die im Himmel verzeichnet sind“, teilnehmen läßt (Hebr 12,22-23).

Quelle: <http://www.zeit.de/2007/47/Sonntagsarbeit>

Sonntagsarbeit: Biblischer Urlaubsanspruch

Warum wir sonntags ruhen sollen – ein Blick in die Verfassung. von Robert Leicht

16. November 2007 01:00 Uhr

Man muss schon sehr genau nachsehen im Grundgesetz, um jene Bestimmung zu finden, die den Sonntag schützt. Denn die Rechtsgrundlage für die Verfassungsbeschwerde, die die evangelische und die katholische Kirche in Berlin jetzt gemeinsam eingereicht haben, findet sich erst in einem Verweis auf die ansonsten längst untergegangene »Weimarer Verfassung« von 1919. Die »Eltern« unseres Grundgesetzes konnten sich im Bonner Parlamentarischen Rat nämlich nicht auf neue Regelungen für das Verhältnis von Staat und Kirche verständigen und haben deshalb mit dem Artikel 140 GG die »Kirchenartikel« der Weimarer Verfassung kurzerhand übernommen – und dort findet sich im Artikel 139 folgender Satz: »Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.« Basta!

Wer aus den anerkannten (und älteren) Kommentaren zum Grundgesetz erfahren will, was diese Vorschrift im Einzelnen bedeutet, wird weithin allein gelassen – und zwar einfach deshalb, weil es bis vor Kurzem niemand gewagt hatte, grundsätzlich am Sonntagsschutz zu rütteln; das tut erst jetzt mit aller Macht der Kommerz. Es war ja auch früher niemand nach Karlsruhe gezogen, wenn er sich in den sechziger, siebziger Jahren noch eine Anzeige zuzog, weil er am hlg. Sonntag sein Auto gewaschen hat oder außerhalb der Erntezeit mit dem Trecker zu Feld gefahren ist.

Inzwischen aber gibt es ein Karlsruher Urteil aus dem Jahr 2004. Geklagt hatte jedoch nicht eine Kirche, sondern ein Kaufhauskonzern – und zwar nicht gegen die Aufhebung, sondern gegen die Aufrechterhaltung des Sonntagsschutzes. Damals konnte das Bundesverfassungsgericht noch recht einfach urteilen: Das Ladenschlussgesetz sei so lange verfassungskonform, solange mit seinen Begrenzungen die Ausübung von Grundrechten nicht unsachgemäß behindert werde – also die Berufsfreiheit oder das Recht auf Eigentum und auf dessen Vermehrung. Nun aber muss Karlsruhe erstmals positiv bestimmen, wie weit der Sonntagsschutz zu gehen hat – und vor allem, wozu genau er dient.

Jedenfalls dient er nicht den Kirchen und deren ungestörtem Besuch. Insofern hatte jener Hamburger Hauptpastor völlig Unrecht, der vor Jahren vorschlug, man solle am Sonntag die Läden so lange geschlossen halten, wie die Kirchen offen sind, also bis Mittag. Es geht nicht um eine bestimmte (und geforderte) Tätigkeit (nämlich: zur Kirche gehen), sondern um schlichte Untätigkeit. Diese Ruhe ist zwar eine Voraussetzung der »seelischen Erhebung«. Die jedoch muss nicht religiös bestimmt sein, schon gar nicht an staatlichen Feiertagen, etwa am 1. Mai oder 3. Oktober.

Selbst das dritte Gebot (heutige Kurzfassung: Du sollst den Feiertag heiligen!) war in seinem Ursprung die Wurzel eines sozialen Arbeitsrechts und noch kein Kultgebot, erst später wurde es kultisch

gründiert, ohne den Charakter eines Urlaubsanspruchs zu verlieren: »Aber am siebenten Tag ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, dein Rind, dein Esel, all dein Vieh, auch nicht dein Fremdling, der in deiner Stadt lebt, auf dass dein Knecht und deine Magd ruhen gleichwie du.« So heißt es fast wortgleich in den beiden Überlieferungen der Zehn Gebote im 2. wie im 5. Buch Mose. (Der fromme Jude geht übrigens vor der Arbeitsruhe, nicht etwa während derselben in die Synagoge – am Sabbat darf er nicht einmal mehr als 40 Schritte gehen.)

Am Sabbat also sollte man nicht nur nichts tun, sondern vor allem auch von niemand anderem etwas verlangen. Dieses Gebot war, wie es der berühmte Alttestamentler Hans Walter Wolff formuliert hatte, der »regelmäßige Streik gegen alle Arbeitszwänge«. Insofern sind der alte Sabbat und auch der Sonntagsschutz keineswegs unmodern – und ist selbst der christlich (um)geprägte Sonntag anschlussfähig für Säkularisten wie die Gewerkschaften. Allerdings gehört auch dieses zur Moderne: Längst sind die Sonn- und Feiertage nicht mehr die einzigen »Freizeiten« des Arbeitnehmers mit seinem tariflichen Jahresurlaub.

Noch bei Erlass der Weimarer Reichsverfassung und deren Artikel 139 gab es keinen gesetzlichen Urlaubsanspruch; erst etwas später setzten die Gewerkschaften zunächst sieben Tage pro Jahr durch – und Samstag gehörte »Papi« noch bis in die späten fünfziger Jahre nicht der Familie, sondern es wurde in allen Branchen an sechs Tagen der Woche gearbeitet. Auch ist es ein Zeichen der Moderne, dass heute selbst der Arbeitnehmer zur Ausgestaltung seiner Arbeitsruhe und seelischen Erhebung gerne die Arbeit anderer in Anspruch nimmt. Karlsruhe ist also bei der Abwägung nicht zu beneiden. Aber irgendeinen Schutz des Sonntags werden die Richter aufrechterhalten müssen – schließlich steht er in der Verfassung. Und eine Zweidrittelmehrheit, um diese zu ändern, ist nicht in Sicht.

Quelle: <http://www.welt.de/wirtschaft/article134762802/Bundesgericht-setzt-der-Sonntagsarbeit-klare-Grenzen.html>

Bundesgericht setzt der Sonntagsarbeit klare Grenzen

Weil Kirche und Gewerkschaften gegen die Ausweitung der Sonntagsarbeit klagten, hat das Bundesverwaltungsgericht ein Machtwort gesprochen. Der Tag wird stärker geschützt – doch Ausnahmen bleiben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Ausweitung der Sonntagsarbeit Grenzen gesetzt. Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern in Videotheken, Büchereien und Callcentern an Sonn- und Feiertagen sei nicht erforderlich, um besondere Bedürfnisse der Bevölkerung zu decken, entschied das Gericht in Leipzig.

Damit gaben die Bundesrichter einer Klage der Gewerkschaft Ver.di und zweier evangelischer Dekanate teilweise statt. Sie hatten sich gegen eine Verordnung des Landes Hessen gewandt, das 2011 weitreichende Ausnahmen für den eigentlich arbeitsfreien Sonntag beschlossen hatte (Az.: BVerwG 6 CN 1.13).

Ver.di: "Das ist für uns ein außerordentlich positiver Erfolg"

Das Gericht musste prüfen, ob das Land Hessen berechtigt war, in einer Verordnung weitreichende Regelungen zur Arbeit am Sonntag zu treffen – oder ob die Einschnitte so tiefgreifend sind, dass sie nur die Bundesregierung hätte vornehmen dürfen. Mit dieser Begründung hatte in der Vorinstanz der hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) wesentliche Teile der hessischen Verordnung für unwirksam erklärt.

"Das ist für uns ein außerordentlich positiver Erfolg", sagte Bernhard Schiederig, Landesfachbereichsleiter Handel bei Ver.di in Hessen. Auch die anderen Bundesländer müssten jetzt ihre Regelungen zur Sonntagsarbeit überprüfen.

Der Call Center Verband kritisierte das Urteil als einen "Schlag ins Gesicht der Verbraucher". Am Sonntag telefonisch nicht erreichbar zu sein, sei für viele Unternehmen keine Option. "Jetzt ist der Bundesgesetzgeber gefordert, schnell mit einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes zu reagieren", erklärte Verbandspräsident Manfred Stockmann.

Wie wichtig ist Speiseeis für die Gesellschaft?

Anders sieht es nach Auffassung der Juristen aber bei Arbeitnehmern in den Bereichen der Getränkeindustrie und den Fabriken zur Herstellung von Roh- und Speiseeis sowie dem damit verbundenen Großhandel aus. Der Verwaltungsgerichtshof in Kassel hatte nämlich geurteilt, dass Ausnahmeregelungen nur vom Gesetzgeber, nicht aber durch eine bloße Rechtsverordnung erlassen werden könnten, und hatte deswegen die vom Land Hessen erlassenen Regelungen für nichtig erklärt.

Doch tatsächlich, so die Richter in Leipzig nun, könne die Produktion in diesen Betrieben auch an Sonn- und Feiertagen notwendig sein, wenn die Kapazitäten der Hersteller sonst nicht ausreichen, um "in Spitzenzeiten der Nachfrage, also insbesondere im Sommer bei länger anhaltenden Hitzeperioden, einen erhöhten Bedarf täglich decken zu können".

Endgültig ist aber auch das nicht. Deshalb schrieben die Richter: "Hierfür fehlen bisher tatsächliche Feststellungen. Deshalb hat das Bundesverwaltungsgericht insoweit die Sache zur weiteren Klärung des Sachverhalts an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen."

Kirchen beklagen Aushöhlung der Sonntagsruhe

Zudem dürfe die Beschäftigung im Buchmachergewerbe an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden, so das Urteil. Denn hier handele es sich um einen spezifischen Sonn- und Feiertagsbedarf, der Bestandteil des Freizeitenerlebnisses sei. Allerdings gelte die Erlaubnis nur für die Entgegennahme von Wetten und auch nur an "Ort und Stelle", also etwa auf der Rennbahn.

Gewerkschaften und Kirchen beklagen seit langem eine schleichende Aushöhlung der Sonntagsruhe. Sie pochen auf den grundgesetzlichen Schutz des arbeitsfreien Sonntags. "Wir brauchen Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser. Aber wir brauchen keine telefonische Bestellannahme, keine sonntags geöffneten Büchereien und keine Wettannahmestellen", sagt Schiederig.

Jeder Vierte arbeitet am Wochenende

Das Grundgesetz stellt den Sonntag in Artikel 140 unter einen besonderen Schutz. Das Arbeitszeitgesetz legt zudem fest, dass Arbeitnehmer "an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden" dürfen. Allerdings sind in diesem Gesetz bereits Ausnahmen benannt, etwa für Rettungsdienste, Krankenhäuser, Theater oder Landwirtschaftsbetriebe.

Das Arbeitszeitgesetz ermächtigt außerdem die Bundesländer, unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ausnahmeregelungen zu treffen. Für Krankenschwestern, Kellner, Busfahrer, Feuerwehrleute oder Journalisten zählt das Arbeitszeitgesetz eine ganze Reihe von Wirtschaftsbereichen auf, die vom Sonn- und Feiertagsschutz ausgenommen sind. Dazu kommen die Sonderregelungen in den Bundesländern.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeitete 2013 mehr als jeder vierte Beschäftigte (28 Prozent) gelegentlich oder regelmäßig am Wochenende. Im Jahr davor waren es 28,6 Prozent. Zum Vergleich: 1992 lag der Anteil der Wochenendarbeiter noch bei 20,6 Prozent.

Es dürfte eine politische Diskussion folgen

Fast alle anderen Bundesländer haben ähnliche Verordnungen, die aber nicht juristisch angegriffen wurden wie die hessische. Sie bleiben somit in Kraft. Eine politische Diskussion über die Sonntagsruhe ist nach dem Urteil aus Leipzig wahrscheinlich.

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) begrüßte den Richterspruch. Er sei "ein klares Zeichen an die Arbeitgeber", den Sonntag als Zeit der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu achten, so die KAB-Vorsitzende Regina-Dolores Stieler-Hinz.

Die Botschaft des Gerichts sei eindeutig: "Leben ist mehr als Arbeit, Produktion und Geld verdienen", so Stieler-Hinz. Mehrere Bundesländer hätten durch Ausnahmen für immer mehr Branchen den Sonn- und Feiertagsschutz "völlig ad absurdum geführt".

© WeltN24 GmbH 2015. Alle Rechte vorbehalten

Quelle:

<http://www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=Sonntag&presseid=2418&cHash=dbd39c90d75654a36ec8f41cee98df53>

Pressemeldung 25.10.2013 - Nr. 182

Erzbischof Zollitsch würdigt Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands

„Gewerkschaftliches Wirken ist Mitverantwortung für das Gemeinwohl“

Anlässlich des 15. ordentlichen Bundeskongresses des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB), der ab heute in Dresden stattfindet, hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, die gesellschaftliche Verantwortung der Gewerkschaften gewürdigt. Dabei komme den christlichen Gewerkschaften eine besondere Bedeutung zu, die bis ins 19. Jahrhundert zurückreiche: „Statt den Klassenkampf als Mittel zur Überwindung der prekären Lage der Arbeiter in den Mittelpunkt zu stellen, haben christliche Gewerkschaften von Anfang an partnerschaftlichen Lösungen den Vorzug gegeben. Die christlichen Gewerkschaften haben damit einen wichtigen Beitrag zum sozialen Frieden geleistet“, schreibt Erzbischof Zollitsch in einem Grußwort.

Es sei erfreulich, wenn die Gewerkschaften die grundgesetzlich geschützte Koalitionsfreiheit betonen: „Die Koalitionsfreiheit war von Anfang an eine zentrale Forderung der Arbeiterbewegung. Auch Papst Leo XIII. hat in Rerum novarum, der ersten Sozialenzyklika der katholischen Kirche aus dem

Jahre 1891, das Recht der Arbeiter unterstrichen, zur Vertretung ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden. Mit dem Recht, sich zu Koalitionen zusammenzuschließen, ist in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft zugleich die Grundlage für einen Gewerkschaftspluralismus gelegt. Christliche Gewerkschaften sind somit auch Ausdruck dieser gewollten Vielfalt“, so Zollitsch.

Aufgrund sich stets verändernder Arbeitsbedingungen ständen die Gewerkschaften vor der Herausforderung, immer wieder neu ihren Beitrag zur Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zu leisten: „Dabei bildet die Tarifautonomie die Grundlage für diesen Gestaltungsauftrag. Die Freiheit, ohne staatliche Einmischung die Lohn- und Arbeitsbedingungen festzulegen, besitzt in der Rechtsordnung der Bundesrepublik einen besonderen Stellenwert. Jeder Ruf nach staatlichen Regelungen im Bereich der Erwerbsarbeit höhlt dieses Gewerkschaftsrecht aus. Die Tarifpartner stehen deshalb in der Verantwortung, sorgsam mit diesem Recht umzugehen und mit ihren Tarifabschlüssen sowohl die Arbeits- als auch die Wirtschaftsbedingungen tatsächlich zu fördern“, schreibt Erzbischof Zollitsch.

Auch wenn es die vorrangige Aufgabe jeder Gewerkschaft sei, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und die Arbeits- und Lohnbedingungen entsprechend zu gestalten, so umfasse das gewerkschaftliche Wirken auch eine Mitverantwortung für das Gemeinwohl. Erzbischof Zollitsch ermutigte den Christlichen Gewerkschaftsbund auf zwei Herausforderungen zu achten: „Auf der einen Seite muss stets bedacht werden, dass der besondere Wert des Sonntags in unserer Arbeitswelt nicht unter die Räder gerät. Besonders aufgrund der modernen Kommunikationsmittel wächst heute bei vielen Beschäftigten der Druck, ständig erreichbar zu sein. Hier besteht die Gefahr, dass der arbeitsfreie Sonntag peu à peu ausgehöhlt wird. Die andere Herausforderung betrifft die Sorge um familienfreundliche Arbeitsverhältnisse. Die Erfordernisse der Erwerbsarbeit dürfen die Entscheidung von Frauen und Männern, eine eigene Familie zu gründen, nicht unnötig erschweren. Eine Arbeitswelt, die in ihren Ansprüchen maßlos wird, untergräbt nicht nur die eigenen Grundlagen, sondern auch die Fundamente der Gesellschaft. Um hier zu einem Wandel des Bewusstseins zu kommen, müssen alle Akteure im Bereich der Erwerbsarbeit noch enger zusammenarbeiten“, so Erzbischof Zollitsch.

Vorstehendes Material ist geschützt. Ausdrückliche Quellenangabe für jedes Zitat erforderlich!

Stand: 30. Januar 2015, Walter Boscheinen